

Verfahrensgang

LG Frankfurt/Main, Urt. vom 06.02.2014 - 2-21 O 318/12, [IPRspr 2014-203a](#)

OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 18.09.2014 - 16 U 32/14, [IPRspr 2014-203b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 793; BGB § 823; BGB § 854; BGB § 858; BGB §§ 858 f.; BGB § 861; BGB § 869

EGBGB **Art. 40**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

ZPO § 32

Permalink

<https://iprspr.mppriv.de/2014-203a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

macht Unterlassungsansprüche nach § 1 UKlaG sowie Ansprüche auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten geltend. Die Bekl. unterhält ihren Sitz in den USA und vertreibt weltweit Unterhaltungssoftware. Sie betreibt für das Gebiet der EU die Spieldaten für das weltweit bekannte Online-Computerspiel „World of Warcraft“ und ist insoweit Vertragspartnerin der in der EU ansässigen Nutzer. Sie unterhält zudem einen Telemediendienst unter der Adresse www.de, bei deren Anwahl der Nutzer auf eine deutschsprachige Seite geführt wird. Für „World of Warcraft“ verwendet die Bekl. u.a. die streitgegenständlichen Nutzungsbestimmungen. Der Kl. reichte nach erfolgloser Abmahnung Klage ein.

Aus den Gründen:

„I. Die Klage ist zulässig.

1. Das LG ist international, sachlich und örtlich zuständig. Die internationale Zuständigkeit folgt zwar nicht, wie der Kl. meint, aus Art. 15 EuGVO, weil der Kl. als Verband kein Verbraucher ist (EuGH, Urt. vom 1.10.2002 – Verein für Konsumenteninformation /v. Karl Heinz Henkel, Rs C-167/00, zit. n. juris). Sie ergibt sich jedoch aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO, da die Verwendung inhaltlich unwirksamer AGB eine unerlaubte Handlung in diesem Sinne darstellt und sich das Internet-Angebot der Bekl. unstrittig an in Deutschland ansässige Verbraucher richtet, sodass der Erfolgsort in der Bundesrepublik Deutschland und – örtlich – auch in Berlin liegt (KG, Urt. vom 29.5.2001 – 5 U 10150/00¹, juris). Die sachliche und örtliche Zuständigkeit folgt im Übrigen aus § 6 I Nr. 1 UKlaG ...“

II. Die Klage ist begründet. Die angegriffenen Klauseln halten einer Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 ff. BGB nicht stand. Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr.

1. Für die Beurteilung der Wirksamkeit der Klauseln ist deutsches Recht maßgeblich, Art 4 Rom-II-VO. Das gilt sowohl für den Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG als auch für die materiell-rechtliche Beurteilung der Klauseln anhand der §§ 307 ff. BGB (vgl. BGH, Urt. vom 29.4.2010 – Xa ZR 5/09², juris Rz. 12).“

203. Eine Klage gegen einen ausländischen Staat (hier: Griechenland) wegen Nichterfüllung von Besitz- und Eigentumsansprüchen im Zusammenhang mit der Ausbuchung von Schuldverschreibungen aus einem Wertpapierdepot ist aufgrund der in Art. 25 I GG normierten Staatenimmunität unzulässig. [LS der Redaktion]

- a) LG Frankfurt/Main, Urt. vom 6.2.2014 – 2-21 O 318/12: Unveröffentlicht.
- b) OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 18.9.2014 – 16 U 32/14: Unveröffentlicht.

[Die Revision schwebt beim BGH unter dem Az. XI ZR 482/14.]

Der Kl. macht gegen die Bekl. Ansprüche wegen Nichterfüllung von Besitz- und Eigentumsansprüchen in Zusammenhang mit der Ausbuchung griechischer Schuldverschreibungen aus seinem Wertpapierdepot geltend. Die Bekl. begab 2009 Staatsanleihen. Die Anlage unterlag griechischem Recht. Im Zuge der Restrukturierung ihres Staatshaushalts im Jahre 2012 wurde durch das griechische Gesetz Nr. 4050/2012 vom 23.2.2012 geregelt, dass die Anleihebedingungen nachträglich durch Mehrheitsentscheidungen der Anlegläubiger geändert werden können und dass die überstimmte Minderheit der Anleihegläubiger an den Mehrheitsbeschluss gebunden sei. Im Februar 2012 unterbreitete die Bekl. den Inhabern der o.g. Wertpapiere ein Umtauschangebot. Die von der Bekl. im Gegenzug angebotenen Papiere beliefen sich auf lediglich 53,5% der urspr. Nominalforderung, sahen eine Laufzeitverlängerung vor und beinhalteten weitere Änderungen. 2012 beschlossen die Gläubiger der streitgegenständlichen Anleihen mehrheitlich eine entspr. Umschuldung, was zu einer Reduzierung des Nennwerts der Anleihen um 53,5% führte. Der Kl. stimmte

¹ IPRspr. 2001 Nr. 116.

² IPRspr. 2010 Nr. 38.

der Umschuldung nicht zu. Er machte einen bezifferbaren Mindestschaden durch den eigenmächtigen Austausch der Wertpapiere geltend. Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kl. mit seiner Berufung.

Aus den Gründen:

a) *LG Frankfurt/Main 6.2.2014 – 2-21 O 318/12:*

„A. Die Klage ist unzulässig.

1) Die Klage ist nicht bereits aus dem Grund unzulässig, weil ihr der Grundsatz der Staatenimmunität entgegenstehen würde.

a) Zwar ist völkerrechtlich anerkannt, dass ein Staat fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Ausgehend von dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten (*sovereign equality of states*) gilt das Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen. Doch hat das Recht der allgemeinen Staatenimmunität einen Wandel von einem absoluten zu einem nur mehr relativen Recht durchlaufen. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln genießt. Staatenimmunität besteht zwar auch heute noch weitgehend uneingeschränkt für solche Akte, die hoheitliches Handeln eines Staats darstellen. Die Kapitalaufnahme durch Staatsanleihen wird jedoch nach ganz überwiegender Ansicht zum Kreis nicht-hoheitlichen Handelns gerechnet (zit. n. BVerfGE 117, 141, Rz. 35 und 36¹).

b) Gemessen an diesen Kriterien stehen die Grundsätze der Staatenimmunität der Klage nicht entgegen, weil der streitgegenständliche Vorwurf kein hoheitliches Handeln betrifft. Der Kl. erhebt den Vorwurf einer unerlaubten Handlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik in Zusammenhang mit dem Umtausch von Staatsanleihen. Der Bereich der Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen ist nach dem Vorangegangenen von der Staatenimmunität ausgenommen. Aus Mangel an einer völkerrechtlichen Befugnisnorm wäre Griechenland nicht dazu befugt, in Zusammenhang mit dem Umtausch von Staatsanleihen eigene Hoheitsrechte auf dem Gebiet der Bundesrepublik auszuüben. Denn die Wirksamkeit von Staatshoheitsakten ist auf das Gebiet derjenigen Macht beschränkt, welche den Staatshoheitsakt erlassen hat (vgl. BGH vom 1.2.1952 – I ZR 23/51). Eine etwaige unerlaubte Handlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik in Zusammenhang mit der Umschuldung der Staatsanleihen stellt vor diesem Hintergrund kein hoheitliches Handeln Griechenlands dar.

c) Der Grundsatz der Staatenimmunität würde einer Klage entgegenstehen, die sich unmittelbar gegen das griechische Gesetz Nr. 4050/2012 – Regeln zur Änderung von Wertpapieren, die vom griechischen Staat emittiert oder garantiert wurden, mit Zustimmung der Anleihengläubiger – vom 23.2.2012 (FEK A 36/23.2.2012) richtet. Insoweit läge hoheitliches Handeln Griechenlands auf eigenem Staatsgebiet vor. Der Bereich der Gesetzgebung gehört zum Kernbereich hoheitlichen Handelns, sodass ein etwaig darauf gestützter Anspruch nicht vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden könnte (vgl. BVerfG, NJW 1963, 1732, 1735; vgl. hierzu auch LG Koblenz, Urt. vom 19.11.2013 – 2 O 132/13²). Einen solchen Anspruch macht der Kl. vorliegend jedoch nicht geltend.

¹ IPRspr. 2006 Nr. 106.

² IPRspr. 2013 Nr. 172.

2) Die Klage ist unzulässig, weil keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte eröffnet ist.

Eine Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO scheidet aus, weil der Kl. keine verbotene Eigenmacht oder sonstige unerlaubte Handlung in Deutschland schlüssig aufgezeigt hat, was Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 3 EuGVO wäre (vgl. BGH, Urt. vom 15.11.2011 – XI ZR 54/09³, Rz. 21 zit. n. juris). Im Anwendungsbereich der EuGVO begründet eine unerlaubte Handlung die internationale und örtliche Zuständigkeit am Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Maßgeblich sind danach der Ort des ursächlichen Geschehens und des Schadenseintritts. Dies ist neben dem Handlungsort der Ort der tatbestandsmäßigen Deliktsverwirklichung (Primärschaden), nicht aber genügen Orte, an denen (nur mittelbare) Vermögensfolgeschäden eingetreten sind (Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 32 Rz. 3).

a) Wenn der Handlungsort der vorgeworfenen unerlaubten Handlung in Deutschland liegt, findet gemäß Art. 40 EGBGB deutsches Recht Anwendung. Insoweit schließt sich die Kammer der Rechtsansicht des Kl. an.

b) Aus dem Vortrag des Kl. ergibt sich keine verbotene Eigenmacht der Bekl. im Sinne der §§ 869, 861, 858 BGB. Verbotene Eigenmacht setzt nach § 858 I BGB voraus, dass Besitz entzogen wird, ohne dass ein Gesetz die Entziehung gestattet. Dies ist hier nicht der Fall ...

cc) Verbotene Eigenmacht in Deutschland scheidet zudem aus, weil die Entziehung des Besitzes an den ursprünglichen Anleihen nicht in Deutschland erfolgt ist, sondern in Griechenland. Die Anleihen wurden nach griechischem Recht in Griechenland mit einer in Griechenland gelegenen Zahlstelle (*Paying Agent*) begeben. Die vom Kl. vorgetragene Besitzentziehung ist unmittelbare Folge von Maßnahmen in Griechenland auf der Basis eines griechischen Gesetzes. Diese Umstände belegen, dass jedenfalls die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Anleihe, worauf es nach § 854 I BGB für die Begründung des Besitzes ankommt, nicht in Deutschland erfolgt ist, sondern in Griechenland. Im Depot des Kl. in ... [Deutschland] wurde der Zwangsumtausch der Anleihen lediglich buchhalterisch nachvollzogen. Dies findet seine rechtliche Grundlage in dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank. Eine Bank ist nicht dazu verpflichtet, einem Kunden in seinem Depot Anleihen gutzuschreiben, die nicht mehr existieren oder aus sonstigen Gründen nicht mehr im Besitz des Kunden sind, weil dies zur Fehlerhaftigkeit des Depots führen würde.

dd) Die Annahme verbotener Eigenmacht durch deutsche Gerichte mit der Rechtsfolge einer faktischen Fortgeltung der ursprünglichen Anleihebedingungen würde zudem eine unzulässige Umgehung der Anleihebedingungen darstellen. Ob die Bekl. berechtigt war, einen Zwangsumtausch der Anleihen vorzunehmen, wenn dies in den ursprünglichen Anleihebedingungen nicht vorgesehen war, wäre ggf. im Rahmen einer Klage zu prüfen, mit der ein Anspruch aus den Anleihen nach § 793 I BGB i.V.m. den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen geltend gemacht wird. Für eine solche Klage sind die deutschen Gerichte indes nicht zuständig. Denn der Kl. hat – anders als in den vor der Kammer verhandelten Klagen in Zusammenhang mit den sog. Argentinien-Anleihen – nicht aufgezeigt, dass nach den Anleihebedin-

³ IPRspr. 2011 Nr. 245.

gungen ein Gerichtsstand in Deutschland eröffnet wäre. Eine Inzidenterprüfung der Rechtmäßigkeit der Umschuldung im Rahmen der verbotenen Eigenmacht würde dazu führen, dass die Frage von einem anderen als dem nach den Anleihebedingungen dazu berufenen Gericht geklärt würde, was den Erwerbern der Anleihen ein sog. Forum Shopping ermöglichen würde, im vorliegenden Zusammenhang die Auswahl zwischen den Gerichten zweier Staaten. Die Anleger könnten sich dann an das Gericht wenden, bei dem sie sich mit der Klage die besten Erfolgsaussichten ausrechnen. Doch liegt der Zweck der §§ 858, 859 BGB nicht darin, Anleihegläubigern ein Forum Shopping zu ermöglichen. Vielmehr liegt er darin, die Anwendung des Notwehrrechts auf die Verteidigung des unmittelbaren Besitzes zu regeln (*Staudinger-Bund*, BGB, 2012, § 859 Rz. 5), und hat damit eine gänzlich andere Zielrichtung ...

c) Der Kl. hat auch keine rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne von § 823 BGB mit Handlungs- oder Erfolgsort in Deutschland schlüssig vorgetragen. Damit ist eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Eigentumsentziehung heraus eröffnet ...

Denn eine Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist jedenfalls aus dem Grund nicht eröffnet, weil es für dessen Anwendbarkeit nicht genügt, wenn in Deutschland ein nur mittelbarer Vermögensfolgeschaden eintritt (vgl. *Zöller-Vollkommer* aaO). Dies ist hier der Fall. Handlungs- und Erfolgsort einer etwaigen unerlaubten Handlung liegen nicht in Deutschland, sondern in Griechenland, weil die Umschuldung dort durch Entscheidung der Mehrheit der Gläubiger auf der Basis eines griechischen Gesetzes herbeigeführt wurde. In den Depots des Kl. wurde die Umschuldung lediglich buchhalterisch nachvollzogen (s.o.).

Würde man dies anders sehen, käme es zu einer nahezu unbegrenzten Ausweitung der Zuständigkeit deutscher Gerichte auf Sachverhalte, bei denen Dritte Entscheidungen auf der Basis ausländischer Gesetze treffen und durch diese Entscheidungen den Wert von Wertpapieren mindern, die von deutschen Anteilseignern gehalten werden. Dies wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers und stünde auch mit der EuGVO nicht in Einklang. Denn dadurch würde eben diejenige Überprüfung ausländischer Gesetze durch deutsche Gerichte herbeigeführt, die nach den Grundsätzen der Staatenimmunität unzulässig ist (vgl. LG Koblenz aaO).

3) Aus den gleichen Gründen ist – ungeachtet der Frage der Anwendbarkeit – auch keine Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach § 32 ZPO eröffnet.

4) Soweit sich der Kl. auf das Investitionsschutzabkommen mit Griechenland vom 27.3.1961 beruft, ergibt sich auch daraus keine Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Denn in dem Abkommen ist keine Klagebefugnis der Gläubiger von Staatsanleihen vor deutschen Gerichten vorgesehen.“

b) *OLG Frankfurt/Main 18.9.2014 – 16 U 32/14:*

„II. ... Die Berufung war zurückzuweisen, weil die von dem Kl. erhobene Klage unzulässig ist. Denn ihr steht bereits der Grundsatz der Staatenimmunität entgegen, auf die sich die Bekl. ausdrücklich beruft. Das Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit ist eine allgemeine Prozessvoraussetzung, die von Amts wegen zu prüfen ist,

wobei sich die Reichweite der Staatenimmunität bei gerichtlicher Inanspruchnahme aus dem allgemeinen Völkerrechtsrecht ergibt, welches nach Art. 25 I GG in Deutschland Bestandteil des Bundesrechts ist. Nach dieser Regelung genießen souveräne Staaten uneingeschränkte Immunität für den Bereich des hoheitlichen Handelns (acta juris imperii; BGH, Urt. vom 26.9.1978 – VI ZR 267/76, Rz. 11; BGH, Urt. vom 25.6.2014 – VII ZB 24/13, zit. n. juris; BVerfG, Beschl. vom 30.4.1963 – BvM 1/62, Rz. 26 ff.; BVerfG, Beschl. vom 6.12.2006 – 2 BvM 9/03¹, Rz. 26; BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13², Rz. 22). An dieser Rechtslage wurde auch durch den Erlass der EuGVO nichts geändert. Zwar ist anerkannt, dass EU-Recht als sog. supranationales Recht Anwendungsvorrang vor dem nach Art. 25 GG als einfaches Bundesrecht geltendem Völkerrecht hat. Die Regeln der Verordnung – hier Art. 1 EuGVO – sind aber erst in einer zweiten Stufe zu prüfen, da sie einen anderen Regelungsgegenstand haben und nicht das Bestehen der inländischen Gerichtsgewalt treffen. Sie regeln lediglich die internationale Zuständigkeit, nämlich ob Rechtsprechungsaufgaben an einen Staat als solche zugewiesen sind, wenn die Gerichtsbarkeit über eine Handlung besteht. Zu dieser Frage liegt aber kein sekundäres EU-Gemeinschaftsrecht vor. Die Frage, ob hoheitliches Handeln vorliegt, muss deshalb nach wie vor an Hand der bestehenden Grundsätze des Völkerrechts geprüft werden und nicht erst im Rahmen des Art. 1 EuGVO.

Ein solches hoheitliches Handeln ist aber entgegen der Auffassung des Kl. gegeben. Die von ihm hierzu vorgelegte Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 19.8.2013 an den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren des LG Wiesbaden³ vermag nach Ansicht des Senats nicht zu überzeugen, vielmehr liegt hier ein hoheitliches Handeln vor. Da der EuGH aufgrund der Vorlage der Stellungnahme der Europäischen Kommission noch nicht entschieden hat, kann hier der Senat deshalb die Frage des hoheitlichen Handelns und der Staatenimmunität selbst prüfen.

Wie das LG Konstanz mit dem rechtskräftigen Urteil vom 19.11.2013 (2 O 132/13 B⁴; zit. n. juris) bereits entschieden hat, ist auch der Senat der Auffassung, dass sich die Bekl. auf den Grundsatz der Staatenimmunität berufen kann, da der Streitgegenstand der Klage im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht, also sich die von dem Kl. zur Grundlage seines Anspruchs geltend gemachte Handlung als staatlicher Hoheitsakt darstellt (BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 aaO, BGH; Urt. vom 25.6.2014 aaO Rz 13; BGHZ 123, 268⁵). Maßgeblich für die Einordnung einer Handlung als hoheitlich ist nämlich die Rechtsstellung, die der Handelnde inne hat, insbes. ob die tatsächlich ausgeübten Befugnisse von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen (BVerfG, Beschl. vom 6.12.2006 aaO Rz. 34 ff.; EuGH, Urt. vom 15.2.2007 – Eirini Lechouritou u.a. /, Dimosio tis Omospondiakis Dimokratias tis Germanias, Rs C 292/05, Rz. 36; BGHZ 155, 279⁶; EuGH, Urt. vom 15.5.2003 – Préservatrice foncière TIARD S.A. /, Staat der Niederlanden, Rs C-266/01 Nr. 28). Hoheitliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn Rechtsbeziehungen einseitig gegenüber dem Betroffenen festgesetzt werden, ohne dass ein Moment der Freiwilligkeit des Gegenübers besteht und zwar unabhängig davon, in welche rechtliche Handlungsform der Akt gekleidet ist (BVerfG,

¹ IPRspr. 2006 Nr. 106.

² Siehe oben Nr. 154.

³ IPRspr. 2013 Nr. 250.

⁴ IPRspr. 2013 Nr. 172.

⁵ IPRspr. 1993 Nr. 178.

⁶ IPRspr. 2003 Nr. 116.

Beschl. vom 17.3.2014 aaO; BGHZ 123 aaO, EuGH, Urt. vom 16.12.1980 – Niederländischer Staat *./. Reinhold Rüffer*, Rs C-814/79; *Rauscher-Mankowski*, EuZ-PR, Bearb. 2011, Art. 1, EuGVVO Rz. 3). Der Grundsatz der Staatenimmunität als anerkannte Regel des Völkerrechts genießt gemäß Art. 25 GG auch im Inland Verfassungsrang und hat in der Vorschrift des § 20 II GVG seinen gesetzgeberischen Niederschlag gefunden und ist deshalb für die Entscheidung des Senats verbindlich.

Deutsche Gerichtsbarkeit kann deshalb nicht ausgeübt werden, wenn eine Entscheidung in der Sache in die Souveränität eines anderen Staats im Bereich von dessen hoheitlicher Tätigkeit eingreifen würde. Dies ist aber hier gerade der Fall. Zwar stützt sich der Kl. in seiner Klage im Kern auf den Vorwurf einer Besitzentziehung, jedoch ist der Vortrag des Kl. insoweit nicht sachenrechtlich vertieft belegt, vielmehr wird zur Begründung einer Besitzentziehung zum einen abgestellt auf die Ausbuchung der ursprünglichen Anleihen im Depot des Kl., weiter wird aber auch der Zusammenhang zum Erlass des griechischen Gesetzes Nr. 4050/2012 – Regeln zur Änderung von Wertpapieren, die vom griechischen Staat emittiert oder garantiert wurden, mit Zustimmung der Anleihengläubiger – vom 23.2.2012 (FEK A 36/23.2.2012) gezogen, mit dem das Verfahren für die Änderung der Anleihebedingungen neu festgesetzt wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass hier eine Abstimmung der hierzu berufenen Versammlung der Anleihengläubiger vorlag und die Billigung der Entscheidung der Anleihengläubiger durch Beschluss des Ministerrats vom 9.3.2012, mit dem die Entscheidung der Gläubigermehrheit allgemeinverbindlich wurde, im Zusammenhang rechtlich zu bewerten ist. Entgegen der Auffassung des Kl. kommt eine isolierte Betrachtung der einzelnen Handlungen für die Abwägung, ob ein hoheitliches Handeln vorliegt, nicht in Betracht, da dies nicht sachgerecht erscheint. Die aufgeführten Teilakte sind letztlich insgesamt im Rahmen des Ziels der griechischen Regierung, die von ihr begebenen Staatsanleihen im Wert zu berichtigen, also ihre Kreditlast zu verringern, zu würdigen. Es muss deshalb die gesamte Maßnahme und nicht lediglich deren Teilakte bewertet werden. Zwar hatte das BVerfG in seinem Beschluss vom 6.12.2006 (aaO Rz. 35) ausgeführt, dass eine Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen zum Kreis des nicht-hoheitlichen Handelns zu zählen habe. Diese Entscheidung ist aber mit den hier vorliegenden tatsächlichen Umständen nicht vergleichbar. Vielmehr geht der Senat davon aus, dass hier eine hoheitliche Maßnahme des griechischen Staats vorliegt. Eine privatrechtliche Tätigkeit wäre nur dann gegeben, wenn die Bekl. die Anlagebedingungen einmal festgelegt hätte und diese Anleihen dann auf den Markt gegeben hätte und sie dort als freie Papiere gehandelt worden wären und sich so der Marktpreis nach Marktmechanismen hätte bilden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weil sich die Bekl. durch Erlass des Gesetzes Nr. 4050/2012 die Möglichkeit verschafft hat, nachträglich die Anleihebedingungen zu verändern mit dem Ziel, diese umzutauschen und dabei abzuwerten. Auch wenn die Gläubigerversammlung dazwischengeschaltet war und diese durch Mehrheitsbeschluss das Umtauschangebot angenommen hat, ist hier nachträglich durch staatliche hoheitliche Regelung ein Verfahren eingeführt worden, welches auf die Position der Anleihengläubiger eingewirkt hat. Diese nachträgliche Änderung der Positionen der Anleihengläubiger nach Begebung der Anleihen durch Gesetz stellt sich aber als hoheitliche Maßnahme dar, zumal die Anleihen von Minderheitsgläubigern und die Rechtsposition von schuld-

rechtlich an den Anleihen Berechtigten durch den die Allgemeinverbindlichkeit feststellenden Ministerbeschluss zum Umtausch ihrer Rechtsposition verpflichtet sind. Beides ist typischerweise nur durch eine Maßnahme im Subordinationsverhältnis möglich, nicht aber im Zivilrecht. Bei einer anderen Betrachtung müsste der Senat die Wirksamkeit eines griechischen Gesetzes inhaltlich überprüfen. Dadurch würde aber gerade in den Kernbereich hoheitlicher Betätigung des Staats Griechenland, nämlich in dessen Gesetzgebung, eingegriffen, was nicht zulässig ist.

Unabhängig davon, dass mit einer Bescheidung über die Begründetheit der Klage in den Grundsatz der Staatsimmunität eingegriffen würde, ist die Klage aber auch aus den von dem LG dargestellten Erwägungen als unzulässig zu betrachten.

Selbst wenn man von dem Vorliegen einer Zivilsache im Sinne des Art. 1 EuGVO ausgehen würde, wäre nach den Regelungen der EuGVO ein Gerichtsstand in ... [Deutschland] nicht gegeben. Der Kl. macht nämlich mit der Klage keine vertraglichen Ansprüche geltend, für die eine Zuständigkeit allenfalls in Griechenland gegeben wäre, da er sich nicht auf eine Begebung des Vertrags mit der Bekl. stützt. Insoweit sind überhaupt keine hinreichenden Tatsachen vorgetragen und angesichts des Zweiterwerbs der von dem Kl. sog. Inhaberschuldverschreibungen auch nicht ersichtlich. Demzufolge scheidet eine Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 I EuGVO aus, da eine Vertragsverpflichtung, sofern eine solche bestünde, nicht im Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit zu erfüllen wäre, vielmehr nach dem unwidersprochenen Vortrag der Bekl. sowohl das griechische Recht anwendbar wäre als auch der Erfüllungsort der Leistungen in Griechenland läge. Eine Zuständigkeit nach der EuGVO wäre deshalb nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Nr. 3 EuGVO vorliegen würden. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Kl. eine verbotene Eigenmacht oder eine sonstige unerlaubte Handlung der Bekl. in Deutschland schlüssig aufgezeigt hätte.

Dies hat das LG nach Auffassung des Senats völlig zu Recht nicht angenommen. Unter den Begriff fallen nämlich nur solche Klagen, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag anknüpft. Insoweit trägt der Kl. vor, dass er die Wertpapiere zwei Jahre nach der Emission erworben habe, also direkt ein Begebungsvertrag zwischen ihm und der Bekl. nicht geschlossen wurde. Zudem hat die Bekl. – von dem Kl. nicht substanziert bestritten – vorgetragen, dass Anleihegläubiger nur die Teilnehmer am Girosystem der griechischen Zentralbank sein könnten und sog. Investoren wie dem Kl. nur solche Rechtspositionen eingeräumt worden seien, die nicht unmittelbar gegenüber der Bekl. wirkten. Soweit sich der Kl. auf ein Rechtsgutachten ... bezieht, führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung, da der Rechtsanwalt selbst davon ausgeht, dass die Wertpapiere dematerialisiert und in ein elektronisches System eingebunden sind, über welches nur im Rahmen eines Abrechnungssystems verfügt werden konnte. Mithin ergibt sich bereits aus diesem Vortrag, dass hier keine Sache im Sinne eines deutschen Gesetzes vorliegt mit der Konsequenz, dass auch besitzrechtliche Ansprüche und eigentumsrechtliche Ansprüche, die eine Sache (§ 90 BGB) voraussetzen, nicht greifen können.

Auch die Hilfserwägungen des Kl., mit denen er jetzt auf den Rechtsschein eines Besitzerwerbes bzw. eines Eigentumserwerbs abstellt, führen nicht zu einem anderen Ergebnis, da auch unter diesem Lichte die Voraussetzungen von Art. 5 Nr. 3 EuGVO nicht gegeben sind, auch wenn man diesen Gerichtsstand weit auslegt.

Zutreffend ist das LG nämlich davon ausgegangen, dass bei dem Entzug von mittelbarem Besitz eine verbotene Eigenmacht nur dann vorliegt, soweit sich diese gegen den Besitz des Besitzmittlers, also der Bank ... richtet. Diesbezüglich hat der Kl. aber keinesfalls aufgezeigt, dass der Depotbank in dieser Weise in Deutschland der Besitz der Anleihe entzogen worden ist. Buchungsvorgänge auf freiwilliger Basis seitens der Bank können keine Besitzentziehung in diesem Sinne sein. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bank gegenüber dem Kl. ausgeführt hat, dass sie ohne weiteres bis zu dem ihr gesetzten Termin in dieser Angelegenheit nichts unternehmen werde. Aus dieser Mitteilung folgt aber nicht, dass die Depotumbuchung nicht auf freiwilliger Basis durch die Bank vorgenommen wurde, vielmehr ergab sich bei der Umbuchung eine neue Entwicklung, weil zwischenzeitlich durch die Abstimmung der Gläubiger und die Umsetzung in dem Gesetz Nr. 4050/2012 die Umwandlung beschlossen war.

Der Kl. ist auch nach seinem eigenen Vortrag durch die ursprüngliche Buchung weder mittelbarer Besitzer noch Eigentümer der streitgegenständlichen Anlagen geworden, die ja gerade dematerialisiert waren.

Dem Kl. wurde durch die Einbuchtung in sein Depot nicht Miteigentum an dem Sammelbestand gemäß § 24 DepotG verschafft, da die erworbenen Wertpapiere im Ausland aufbewahrt wurden. Dies folgt eindeutig aus den von dem Kl. selbst vorgelegten Wertpapierabrechnungen, die als Verwahrungsart gerade die ‚Wertpapierrechte Griechenland AKV‘ angibt. Dies wiederum entspricht den AGB der Bank ..., in deren Nr. 12 Abs. 3 gerade ausgeführt wird, dass die Kunden eine Gutschrift in Wertpapieren unter Angabe des ausländischen Staats, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland) erhalten. Bei der Gutschrift in den Wertpapierrechnungen bleibt aber der Rechtsinhaber die inländische Depotbank. Die Gutschrift in Wertpapierrechnungen dokumentiert lediglich einen auftragsrechtlichen Herausgabeanspruch, nicht aber das Eigentum. In Abweichung von § 24 DepotG wird ein Anspruch des Kunden auf Lieferung von Wertpapieren suspendiert. Neben diesem suspendierten Lieferungsanspruch tritt ein Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere aus dem Treuhandverhältnis gegen das Bankinstitut, welches den Verwahrungsvertrag mit dem ausländischen Verwalter abgeschlossen hat (BGH, WM 1988, 402, 404)⁷. Es handelt sich dabei um einen rein schuldrechtlichen Anspruch, nicht aber um eine dinglich verfestigte Rechtsstellung des Kunden an im Ausland verwahrten Wertpapierbeständen.

Besitz- oder Eigentumsrechte des Kl. sind demzufolge nicht entstanden und können auch nicht verletzt sein. Soweit der Kl. auf eine Analogie zu den sachenrechtlichen Vorschriften abstellt, kommt diese nicht in Betracht, weil Vorschriften des Sachenrechts wegen des in ihm enthaltenen Typenzwangs gerade nicht analog angewandt werden können. Die Regelungen des Sachenrechts knüpfen ausschließlich an die im Sachenrecht erwähnten Begriffe an, die aber nicht erweitert und ergänzt werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Haftung der Bank auch auf den Deckungsstand begrenzt ist, wie dies aus Nr. 12 Abs. 4 der AGB ersichtlich ist, nach dem ein Kunde, dem eine Wertpapiergutschrift erteilt worden ist, anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden trägt, die den Deckungstatbestand durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im

⁷ IPRspr. 1988 Nr. 56.

Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des ‚In- oder Auslandes‘ treffen sollen.

Unter Berücksichtigung dieser materiellen Rechtslage ist eine Beeinträchtigung eines Besitzanspruchs des Kl. in keiner Weise ersichtlich.

Die Zuständigkeit deutscher Gerichte ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 BGB gegeben. Für die Anwendbarkeit des Art. 5 Nr. 3 EuGVO reicht es nämlich nicht aus, wenn in Deutschland nur ein mittelbarer Vermögensfolgeschaden eintritt, wie dies das LG in dem angefochtenen Urteil völlig zutreffend ausgeführt hat. Handlung und Erfolg aus einer etwaigen unerlaubten Handlung liegen nicht in Deutschland, sondern in Griechenland, weil die Umschuldung dort durch die Entscheidung der Mehrheit der Gläubiger auf der Basis eines griechischen Gesetzes herbeigeführt wurde. In dem Depot des Kl. wurde die Umschuldung dann, wie dies das LG völlig zu Recht ausgeführt hat, nur buchhalterisch nachvollzogen. Dieser zutreffende Ansatz des LG wird auch durch die Angriffe in der Berufungsbegründung nicht in Frage gestellt.

Aber selbst dann, wenn man ein geschütztes Recht des Kl. annehmen würde, fehlt es an einer rechtswidrigen Eigentumsbeeinträchtigung. Das Handeln der Bekl. war nämlich durch ein Gesetz im Sinne von Art. 2 EGBGB erlaubt, nämlich durch das griechische Gesetz Nr. 4050/2012. Soweit der Kl. die Ansicht vertritt, dieses Gesetz verstößt gegen die Menschenrechtskonvention und die griechische Verfassung sowie das deutsch-griechische Investitionsschutzabkommen (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 23.3.1961 [BGBl. 1963 II 217]) und stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in durch das GG geschützte Rechtsgüter dar, ist eine Überprüfung des griechischen Gesetzes Nr. 4050/2012 als Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit einer Überprüfung durch deutsche Gesetze entzogen. Eine Korrektur über Art. 6 EGBGB (ordre public) kommt nicht in Betracht, weil keine Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts feststellbar ist, da hier keine entschädigungslose Enteignung vorliegt und auch in der deutschen Gesetzgebung die Reduzierung von Überschuldungen zulasten der Gläubiger ausdrücklich vorgesehen ist ...

Auch die von dem Kl. zit. Rspr. des BGH aus dem Jahre 1952 führt zu keiner anderen Beurteilung, da die Entscheidung Inhaberschuldverschreibungen betrifft, die immer nur als verbrieftete Forderung existierten und bei denen sich die Rechtsfrage stellen konnte, welcher Rechtsnatur Buchungsvorgänge im Depot im Hinblick auf den Besitzübergang haben können. Auch die sonstigen Ausführungen in der Entscheidung wären nur im Hinblick auf verbrieftete Anlagen behilflich. Besitz kann nämlich nur dann entzogen werden sein, wenn zuvor dessen Begründung durch Übergabe der Sache (§ 854 I BGB) oder durch Einigung über den Besitzübergang (§ 854 II BGB) schlüssig dargelegt worden wäre. Der Erwerb von Besitz durch Rechtscheingesichtspunkte, z.B. der Kennzeichnung eines Produkts mit einer ISIN-Nummer, ist nach deutschem Recht nicht möglich. Wie dies im griechischen Recht vollzogen werden könnte, erschließt sich auch nicht aus der vorgelegten Stellungnahme des griechischen Anwalts.“